

Entwurf

Gebührenordnung

Vom ...

Der Kirchengemeinderat erlässt nach § 95 KVHG folgende Gebührenordnung zur Rechtsverordnung zur Durchführung des Kasualgesetzes:

§ 1 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr für kirchenmusikalische Begleitung, bei welcher der übliche Rahmen von bis zu vier Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch einschließlich Anhang überschritten wird oder Lieder, die nicht Bestandteil des Evangelischen Gesangbuchs oder dessen Anhang sind, vorgetragen oder gespielt werden sollen, beträgt **...(maximale Höhe 100 Euro)**. Werden zusätzliche Musikerinnen oder Musiker engagiert beträgt die Gebühr **...(maximale Höhe 50 Euro)** je Musikerin oder Musiker zuzüglich der Honorarkosten.

(2) Die Höhe der Gebühr für zusätzliche Ortstermine zur Vorbereitung oder Besichtigung der Kirche oder des Ortes der Kasualhandlung beträgt **... (maximal 70 Euro)**.

(3) Die Höhe der Gebühr für Fahrtkosten bestimmt sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(4) Die Höhe der Gebühr für eine zusätzliche Aufheizung des Sakralraumes in den Monaten Oktober bis März beträgt **...**.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt zum **XX.XX.XXXX** in Kraft.